

Zentralsekretariat
Monbijoustrasse 20
Postfach
3001 Bern
Tel. +41 31 380 64 30
Fax. +41 31 380 64 31

TREUHAND|SUISSE, Postfach, 3001 Bern

Generalsekretariat EFD
Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Bern, 14.10.2019

Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 21.06.2019 hat der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartements das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich eröffnet. Wir nehmen im Namen von TREUHAND|SUISSE zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

TREUHAND|SUISSE unterstützt die Bestrebungen, Verfahren und Prozesse im Steuerbereich vermehrt elektronisch abzuwickeln. Entscheidend muss sein, dass die elektronische Abwicklung im Vergleich zur heutigen Situation zu einer wesentlichen administrativen Vereinfachung und Entlastung sowohl auf Seiten der Steuerbehörden wie auch auf Seiten der Steuerpflichtigen führt. Ferner dürfen die elektronischen Verfahren nicht zu höheren Kosten und/oder Gebühren führen. Ansonsten ist auf elektronische Verfahren zu verzichten.

Bei der heutigen Abwicklung haben es die Steuerpflichtigen weitgehend in der Hand, ihre administrativen Pflichten zu erfüllen. Bei einer elektronischen Abwicklung sind die Steuerpflichtigen darauf angewiesen, dass die Systeme auch einwandfrei funktionieren. Wie die Erfahrung zeigt, ist dies nicht immer der Fall. Ferner bedürfen elektronische Verfahren einer gewissen Standardisierung, was Spezialfällen nicht gerecht wird. Auch diesem Umstand ist Rechnung zu tragen.

2. Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage

2.1. DBG und StHG

Es ist zu begrüßen, dass für den Bereich der direkten Steuern im Wesentlichen auf die bestehenden kantonalen Regelungen betreffend das elektronische Verfahren verwiesen bzw. abgestützt wird. Nur schon gestützt auf die Tatsache, dass die von den Kantonen eingesetzten Systeme unterschiedlich sind, bedingen einen Verweis auf die kantonalen Regelungen.

2.2. Verpflichtung im Bereich der indirekten Steuer

TREUHAND|SUISSE lehnt es ab, dass im Bereich der indirekten Steuern die Verpflichtung eingeführt werden kann, mit der Eidg. Steuerverwaltung elektronisch zu kommunizieren. Dies stellt einen zu weitgehenden Eingriff in die Handlungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen dar. Ferner ist damit die Gefahr verbunden, dass von Seiten der Verwaltung Standards und Systeme vorausgesetzt werden, welche die Wirtschaft mit weiterem administrativen Aufwand und Kosten belasten.

Die Erfahrung in den Kantonen zeigt, dass die elektronischen Systeme verwendet werden, wenn diese in der Handhabung überzeugen. Dies muss das oberste Ziel von elektronischen Verfahren sein, ansonsten ist auf diese zu verzichten. Dieses Ziel ist nicht nur die oberste Maxime, sondern soll für die Verwaltung auch Antrieb und Motivation sein, die elektronischen Systeme benutzerfreundlich auszugestalten. Auch diesbezüglich zeigt es sich leider, dass bei der Konzeption solcher Systeme nicht konsequent auf die Bedürfnisse der Steuerpflichtigen geachtet wird, sondern Bedürfnisse der Verwaltung in den Vordergrund gestellt werden. Bei einem Zwang zur Benutzung der elektronischen Verfahren könnten die Steuerpflichtigen dieser Problematik nicht ausweichen, und die Verwaltung könnte veranlasst sein, am unbefriedigenden Zustand nichts zu ändern.

Es ist eine Tatsache, dass die elektronischen Systeme nicht immer einwandfrei funktionieren. Falls eine Verpflichtung zur Verwendung der elektronischen Systeme vorgeschrieben werden sollte, so muss konsequenterweise auch geregelt werden, wie Steuerpflichtige in solchen Situationen ihre Verfahrensrechte wahren und ihre Verfahrenspflichten erfüllen können, wenn die Systeme nicht funktionieren. Solche Regelungen wären wohl kompliziert, was ein weiterer Grund dafür ist, auf die Verpflichtungen zur Nutzung der elektronischen Kanäle zu verzichten.

Wenn wider Erwarten an der Einführung einer Verpflichtung festgehalten wird, so kann aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Handlungsmöglichkeiten der Steuerpflichtigen nicht der Bundesrat mittels Verordnung dafür zuständig sein, sondern eine Verpflichtung müsste vom Gesetzgeber explizit und in sachlicher Hinsicht klar statuiert werden.

2.3. Identifikation der Steuerpflichtigen

Was die Identifikation der Steuerpflichtigen im elektronischen Verfahren anbelangt, so ist es wichtig, die Prozesse auf das Wesentliche zu beschränken und kostengünstig auszugestalten.

TREUHAND|SUISSE ist entschieden dagegen, das für Zwecke der Identifikation bei den Steuerpflichtigen Kosten oder Gebühren anfallen. Bestehenden Lösungen in den Kantonen sind heute kostenneutral ausgestaltet.

3. Weitere Ausführungen

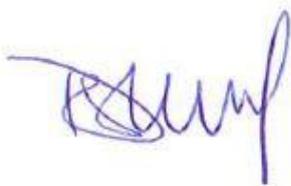
Wie bereits eingangs erwähnt, begrüsst TREUHAND|SUISSE die Bestrebungen, die Prozesse mit elektronischen Verfahren zu vereinfachen und zu optimieren. Dies kann jedoch nicht nur auf den Steuerbereich beschränkt bleiben.

Jedes Jahr gegen das Jahresende werden die Unternehmen mit verschiedenen Formularen für die Lohndeklarationen von den Ausgleichskassen, Unfallversicherungen, etc. bedient. Bei einer Vereinheitlichung der Formulare und der elektronischen Abwicklung könnte viel Aufwand eingespart werden. Seit einigen Jahren bietet SWISSDEC eine Möglichkeit den administrativen Aufwand zu minimieren. Diese Software ist jedoch kostenpflichtig und nicht mit allen Herstellern von Lohnbuchhaltungsprogrammen kompatibel.

Abschliessend danken wir Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Erwägungen.

Freundliche Grüsse

TREUHAND|SUISSE Schweizerischer Treuhänderverband



Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE



Branko Balaban
Leiter Institut Steuern TREUHAND|SUISSE